



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel		
Ggf. Standort	Wolfsburg		
Studiengang	<i>Berufspädagogik für Gesundheitsberufe</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

*Die Zulassung erfolgt im Wintersemester, ab dem 01.03.2024 ausschließlich zum Sommersemester. Ziel ist es, den Absolvent:innen der Bachelorstudiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ (Studienprofil Berufspädagogik) der Fakultät einen unmittelbaren Übergang ins Masterstudium zu ermöglichen.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	16.08.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	25
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	27
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	28
<i>Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	30
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	31
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	31
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	32
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	34
3 Begutachtungsverfahren	37
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	37
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	37

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	37
4	Datenblatt	38
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	38
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	40
5	Glossar	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO):

- Die Besetzung der beiden vom zuständigen Ministerium genehmigten Professuren mit den Denominationen „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ und „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ ist anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

- Dauer und Umfang der Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen zu definieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (kurz: Ostfalia Hochschule) zählt zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen. An den vier Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet die Hochschule an insgesamt 12 Fakultäten mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Aktuell (Ende 2020) sind an der Hochschule ca. 12.500 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert. Derzeit lehren 234 Professor:innen (inkl. Verwaltungsprofessuren) an der Hochschule.

Der von der Ostfalia Hochschule am Standort Wolfsburg an der Fakultät Gesundheitswesen im Blended-Learning-Format angebotene Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang kann durch die Organisation im Blended-Learning-Format auch mit einer studienbegleitenden Berufstätigkeit in geringem Umfang verknüpft bzw. studiert werden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 540 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit im synchronen Format, wovon 50 % vor Ort an der Hochschule und 50 % online stattfinden, in eine 270 Stunden umfassende, vorrangig asynchroner begleiteter Distance Learning Phase sowie in 2.790 Stunden Selbststudium. Die Kontaktzeiten sind in geblockter Form im 14-tägigen Wechselrhythmus organisiert (jeweils drei Tage), womit den Studierenden eine studienbegleitende Berufstätigkeit in geringem Umfang neben dem Studium ermöglicht wird. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Elf Module werden innerhalb von einem Semester, ein Modul innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen.

Der Studiengang besteht aus insgesamt zwölf Pflichtmodulen inkl. drei Praxisphasen, deren inhaltlich-curriculare Ausrichtung sich folgenden fünf Schwerpunkten zuordnen lässt: 1. Didaktik der beruflichen Fachrichtung(en) / Fachdidaktik, 2. Bildungswissenschaften, 3. Fachwissenschaften, 4. Bildungsmanagement und Organisationsentwicklung und 5. Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen.

Zugangsberechtigt sind gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung Bewerber:innen, die ein fachlich geeignetes, mindestens 180 CP umfassendes Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Als fachlich geeignet gelten ein berufspädagogisches oder bildungswissenschaftliches Studium im Bereich der beruflichen Fachrichtung (z.B. Berufspädagogik Pflege und Gesundheit, Pflegepädagogik oder Pflegedidaktik), oder ein pflege- oder gesundheitswissenschaftliches oder gesundheitsfachberufliches Studium mit berufspädagogischen Anteilen im Umfang von mindestens 25 CP oder ein pflege- oder gesundheitswissenschaftliches oder gesundheitsfachberufliches Studium mit berufspädagogischen Anteilen im Umfang von mindestens 12 CP, wenn eine mindestens einjährige berufspädagogische Berufstätigkeit als Lehrkraft für die Durchführung des theoretischen oder praktischen Unterrichts, als Praxisanleiter:in, als hauptamtliche Praxisanleiter:in, als Praxiskoordinator:in oder eine vergleichbare berufspädagogische Tätigkeit im Umfang von mind. 50 % Vollzeitäquivalent nachgewiesen wird.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils

zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2022/2023, ab dem 01.03.2024 jedoch ausschließlich zum Sommersemester. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Mit der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“, der auf fachwissenschaftlichen (mit berufspädagogischen Studienanteilen) oder berufspädagogischen Bachelorstudiengängen aufbaut, setzt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Anforderungen des Niedersächsischen Kultusministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur um („Die Hochschule entwickelt ihr Studienangebot in der Fakultät Gesundheitswesen weiter“; vgl. MWK: Zielvereinbarung 2019-2021). Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass der Masterstudiengang dem zielgruppenspezifischen Bedarf an lehrerbildenden Studiengängen, insbesondere im Bereich Pflege und Rettungswesen (aber auch anderen Gesundheitsberufen) Rechnung trägt, insbesondere in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Der Studiengang ist anschlussfähig an die bestehenden Bachelorstudiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ der Ostfalia Hochschule, deren Studium und Abschluss, zusammen mit dem Abschluss des zu akkreditierenden Masterstudiengangs, in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zur Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens (insbesondere für die Durchführung des theoretischen Unterrichts) oder zur hauptberuflichen Leitung von Schulen des Gesundheitswesens qualifiziert. Darüber hinaus ermöglicht der Abschluss auch Lehrtätigkeiten im (fach-)wissenschaftlichen Bereich an Hochschulen sowie Lehre im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen.

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der virtuellen Gespräche mit der Hochschule vor Ort ein Studienkonzept mit realistischen Qualifikationszielen (es wurde diesbezüglich eine bundeslandrelevante Synopse erstellt) und Modulbeschreibungen auf Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im nicht lehramtsaffinen Curriculum werden, neben dem Erwerb von fachspezifischen Kompetenzen für den Lehrer:innenberuf, insbesondere auch reflexive Kompetenzen erworben. Zudem werden im Curriculum auch zeitrelevante Thematiken und Querschnittsthemen aufgegriffen: z.B. Digitalisierung, Interprofessionalität und Bildungsforschung: forschendes Lernen. Im Sinne der Studierbarkeit sowie einer besseren Vereinbarkeit mit außerhochschulischen Berufstätigkeiten sowie ggf. weiteren Verpflichtungen wurde der Studiengang in einem spezifischen Blended-Learning-Format konzipiert, mit 540 Stunden Kontaktzeit im synchronen Format, wovon 50 % vor Ort an der Hochschule und 50 % online stattfinden, verbindlich wahrzunehmenden, vorrangig asynchronen Distance-Learning-Phasen, die von Lehrenden begleitet werden (270 Stunden), sowie umfänglichen Zeiten des Selbststudiums (2.790 Stunden). Mit der Studiengangleitung und mit der Besetzung der zwei derzeit ausgeschriebenen Professuren und der Lehrkraft für besondere Aufgaben steht dem Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend und einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Im Falle personeller Vakanz ist zudem in bedarfsgerechtem Ausmaß der Einsatz von qualifizierten externen Lehrbeauftragten und/oder Gastreferent:innen geplant. Für die Lehre steht bereits jetzt ein Team von drei engagierten Lehrenden zur Verfügung. Die befragten Studierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Dozent:innen. Der Studiengang verfügt über eine gute technische Infrastruktur und Ausstattung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Ostfalia Hochschule an der Fakultät Gesundheitswesen im Blended-Learning-Format angebotene Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Um den Studierenden eine größtmögliche Flexibilisierung des Studiengangs zu ermöglichen sowie die Vereinbarkeit von außerhochschulischen Verpflichtungen zu unterstützen, erfolgen die Lehrveranstaltungen im Blended Learning-Format. Das Studium setzt sich dabei aus verschiedenen Elementen zusammen (das Konzept zur Durchführung der Blended Learning Anteile mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Berufstätigkeit in geringem Ausmaß ist in Anlage XIIIa zum Selbstbericht dargestellt):

- Kontaktzeiten (jeweils drei aufeinanderfolgende Tage im 14-tägigen Rhythmus; dabei wechseln sich Präsenz- und Onlinekontakt ab),
- Distance Learning -Phasen (Zeit und Ort variabel, begleitet durch die Lehrenden)
- Selbststudium (Zeit und Ort flexibel).

Weiterführende Ausführungen bietet das Blended Learning-Konzept der Fakultät Gesundheitswesen (siehe https://www.ostfalia.de/cms/de/g.galleries/g_richtlinien-leitfaeden/2022-Blended-Learning-Konzept-Fakultat-Gesundheitswesen-final.pdf). Für die Realisierung von Blended Learning-Ansätzen nutzen die Lehrenden und Lernenden der Fakultät seit einigen Jahren erfolgreich das Lernmanagementsystem Moodle. Die Lernplattform ist allen Hochschulangehörigen über die URL <https://moodle.ostfalia.de/> zugänglich. Den Studierenden steht bei Bedarf an der Fakultät ein PC-Arbeitsraum zur Verfügung. Für jedes Modul bzw. für jedes Lehr-/Lerngebiet steht ein Moodle-Kurs zur Verfügung, in dem die verantwortlichen Lehrenden Studienmaterialien zur jeweiligen Lehrveranstaltung, Aktivitäten für die Distance Learning-Phasen sowie das Selbststudium zur Verfügung stellen und den Raum für Austausch ermöglichen (ausführlich AOF 2).

Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 540 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit, 270 Stunden Distance Learning und 2.790 Stunden Selbststudium. Die Kontaktzeiten sind in geblockter Form im 14-tägigen Wechselrhythmus organisiert (jeweils drei Tage), womit den Studierenden eine studienbegleitende Berufstätigkeit in geringem Ausmaß neben dem Studium ermöglicht wird. Der Studiengang ist auf 20 Studienplätze begrenzt. Die Zulassung erfolgt erstmals zum Wintersemester 2022/2023. Ab dem 01.03.2024 erfolgt die Zulassung ausschließlich zum Sommersemester. Ziel ist es, den Absolvent:innen der Bachelorstudiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ (Studienprofil Berufspädagogik) der Fakultät einen unmittelbaren Übergang ins Masterstudium zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist laut Hochschule „anwendungsorientiert“ und interprofessionell ausgerichtet (Selbstbericht S. 9). Die von der Hochschule ursprünglich benannte Anwendungsorientierung, auf die im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen mit den Gutachter:innen verzichtet wurde (siehe Kriterium „Besonderer Profilspruch“), begründete sich vor dem Hintergrund des Qualifikationsziels und somit der beruflichen Praxis. In § 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ heißt es dazu: „Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation erworben. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben sind, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Berufspädagogik in den Gesundheitsberufen die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend sowie reflektiert pädagogische Entscheidungen treffen zu können. Zu diesem Zweck können im Studium die dafür notwendigen Kompetenzen entwickelt werden, um als Lehrkraft oder hauptberufliche Leitung an Schulen des Gesundheitswesens tätig zu werden.“ Im Studium wird die Anwendungsorientierung dadurch deutlich, dass die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen die Studierenden darin unterstützen praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Dies geschieht unter anderem durch den Einbezug der Praxiserfahrungen der Studierenden, aber auch durch Fallstudien, forschendes Lernen und Projektarbeiten.

Das ursprüngliche Konzept des Studiengangs enthielt bewusst keine verpflichtenden Praktika im Studienverlauf (im Nachgang der Gespräche mit den Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden drei Praktika in den Studiengang integriert), da die Studierenden entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen bereits über fachpraktische sowie berufspädagogische Vorerfahrungen verfügen. Gleichwohl steht es den Studierenden aufgrund des Blended Learning-Formats durchgängig offen, sich studienbegleitend in der berufspädagogischen Praxis zu erproben bzw. weiterzuentwickeln und die dort gemachten Erfahrungen in ihr Studium zu integrieren, so die Hochschule. Dabei ist das Curriculum des Masterstudiums so konstruiert, dass heterogene Erfahrungen der Studierenden insbesondere auch im Rahmen des E-Portfolios studienbegleitend reflektiert werden, sodass ein Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet ist. Der Fokus des Studienformats liegt auf der Studierfähigkeit und orientiert sich dabei an den Bedarfen und Wünschen der Bachelorstudierenden und -absolvent:innen der Studiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ der Fakultät als potenzielle Interessierte an einem konsekutiven Masterstudium. So sind die überwiegende Mehrzahl der Bachelorstudierenden und -absolvent:innen bereits (langjährig) in der berufspädagogischen Praxis in der Pflege bzw. im Rettungsdienst tätig und können so die im Studium erworbenen Kompetenzen transferieren, in den Lernorten anwenden und reflektieren. Die Bachelorstudierenden und -absolventinnen der Studiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ der Fakultät verfügen alle über eine mind. dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung als Notfallsanitäter:in bzw. Pflegefachkraft. Die im Rahmen der Ausbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen werden in den Bachelorstudiengängen der Fakultät vertieft und erweitert. Diese Vorerfahrungen sind im Kontext der Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Das 25 CP umfassende Abschlussmodul 12 „Masterarbeit“ besteht aus der Masterthesis und einem 45-minütigem Kolloquium, in dem der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Masterthesis nachzuweisen hat, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

Für ihre Masterarbeit wählen die Studierenden ein relevantes Problem bzw. ein aktuelles Thema aus dem Bereich der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe aus. Im Rahmen der Masterarbeit weisen die Studierenden ihr breites und integriertes, wissenschaftlich fundiertes Wissen im Bereich der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe anhand einer vertieften thematischen Auseinandersetzung entsprechend des aktuellen Stands der Fachliteratur und der Forschung nach. Dabei verstehen sie es, Literatur und aktuelle Forschung eigenständig zu nutzen, um neues Wissen zu generieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsberechtigt sind gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung Bewerber:innen, die ein fachlich geeignetes, mindestens 180 CP umfassendes Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Als fachlich geeignet gelten ein berufspädagogisches oder bildungswissenschaftliches Studium im Bereich der beruflichen Fachrichtung (z.B. Berufspädagogik Pflege und Gesundheit, Pflegepädagogik oder Pflegedidaktik) oder ein pflege- oder gesundheitswissenschaftliches oder gesundheitsfachberufliches Studium mit berufspädagogischen Anteilen im Umfang von mindestens 25 CP oder ein pflege- oder gesundheitswissenschaftliches oder gesundheitsfachberufliches Studium mit berufspädagogischen Anteilen im Umfang von mindestens 12 CP, wenn eine mindestens einjährige berufspädagogische Berufstätigkeit als Lehrkraft für die Durchführung des theoretischen oder praktischen Unterrichts, als Praxisanleiter:in, als hauptamtliche Praxisanleiter:in, als Praxiskoordinator:in oder eine vergleichbare berufspädagogische Tätigkeit im Umfang von mind. 50 % Vollzeitäquivalent nachgewiesen wird.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission. Die Feststellung kann laut Hochschule bzw. laut § 2 „Ordnung über den Zugang und die Zulassung“ mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachzuholen (siehe dazu Kriterium „Curriculum“). Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (siehe dazu Kriterium „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung verleiht die Ostfalia Hochschule gemäß § 2 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im überarbeiteten Studiengang zwölf Pflichtmodule vorgesehen. Elf Module erstrecken sich über ein Semester, ein Modul über zwei Semester. Das zweisemestrige Modul „Wissenschaft und Forschung in den Bildungs- und Fachwissenschaften“ schließt zum Ende eines jeden Semesters mit einer Teilprüfungsleistung ab. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (25 CP) und der drei Praxismodule (je fünf CP) sind alle Module auf zehn CP ausgelegt.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches wird, soweit bekannt, die jeweils modulerantwortliche Professor:in benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzzielen (differenziert nach den Kriterien „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität), zu den Lehrinhalten bzw. Lehr-Lern-Gebieten, zur Semesterlage, zu den Lehr-Lern-Formen, zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontaktzeit, Distance Learning, Selbststudienzeit), zur Prüfungsform, zur Dauer des Moduls, zur Häufigkeit des Modulangebots, zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte sowie zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die Formulierung der Kompetenzziele erfolgte in Orientierung an Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Master-Ebene) in der aktuellen Fassung des Jahres 2017.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der Ostfalia Hochschule angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ werden insgesamt 120 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang ist im Blended-Learning-Format organisiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 540 Stunden synchrone Kontaktzeit, 270 Stunden Distance Learning und 2.790 Stunden Selbststudium. Die Kontaktzeiten sind in geblockter Form im

14-tägigen Wechselrhythmus organisiert (jeweils drei Tage), womit den Studierenden eine studienbegleitende Berufstätigkeit in geringem Ausmaß neben dem Studium ermöglicht wird. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 Abs. 1 und 2 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. „(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann“. Für staatlich anerkannte Fernstudien gilt dies entsprechend.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang geregelt. „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“ (ausführlich dazu § 8 Master-Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass der vorliegende Studiengang dem zielgruppenspezifischen Bedarf an lehrerbildenden Studiengängen im Bereich Pflege und Rettungswesen Rechnung trägt, insbesondere in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Der Studiengang ist zudem anschlussfähig an die bestehenden Bachelorstudiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“, die an der Ostfalia Hochschule angeboten werden, und die zusammen mit dem Abschluss des zu akkreditierenden Masterstudiengangs unter anderem in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zur Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens und zudem auch für Leitungsfunktionen in diesen Schulen qualifizieren und berechtigen.

Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreter:innen der Hochschule, der Fakultät Gesundheitswesen am Standort Wolfsburg, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie den fünf Studierenden aus den Bachelorstudiengängen „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ und „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ waren u.a. das Blended-Learning Konzept im Studiengang und der Anteil an Präsenzzeit an der Hochschule, die Struktur des Studienkonzepts, das ursprünglich geplante anwendungsorientierte Profil des Studiengangs, das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, die Zugangsvoraussetzungen, die Binnendifferenzierung der Modulhalte bezogen auf die anvisierten Zielgruppen, die ursprünglich fehlenden Schulpraktika, die Prüfungsformen in den Modulen, die zu besetzenden Professuren sowie die Umsetzung des Anspruchs der Interprofessionalität.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 28.06.2022 und am 15.07.2022 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die Stellungnahme und die Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Auflagenerfüllung ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Zielgruppe des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ sind einerseits die Bachelorabsolvent:innen der berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ (Studienprofil Berufspädagogik), „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ (Studienprofil Berufspädagogik) sowie des ausbildungsbegleitenden Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“, wobei letztere zusätzlich berufspädagogische Anteile im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten und eine mindestens einjährige berufspädagogische Berufstätigkeit im Umfang von 50 % des Vollzeitäquivalents nachweisen müssen. Andererseits ist der Masterstudi-

engang auch für Absolvent:innen anderer Hochschulen geöffnet, welche einen erfolgreichen Abschluss eines „fachlich geeigneten Bachelorstudiums“ mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einen diesem gleichwertigen Abschluss nachweisen (siehe dazu Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“).

Kerncharakteristikum des zu akkreditierenden Studiengangs ist laut Hochschule die interprofessionelle Ausrichtung des Formats im Sinne einer berufsgruppenübergreifenden Qualifizierung von Lehrenden im Bereich Gesundheit. Die Studierenden entwickeln im Studium die notwendigen Kompetenzen, „um als Lehrkraft – insbesondere für die Durchführung des theoretischen Unterrichts – oder hauptberufliche Leitung an Schulen des Gesundheitswesens tätig zu werden“. Weitere relevante Einsatzfelder für Absolvent:innen des Masterstudiengangs können Lehrtätigkeiten oder Tätigkeiten im (fach-)wissenschaftlichen Bereich an Hochschulen sowie komplexe Lehr- und Leitungstätigkeiten im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sein.

Das Studiengangskonzept zeichnet sich insgesamt durch eine Kompetenzorientierung aus, wobei die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate im Sinne des didaktischen Konzeptes des „Constructive Alignments“ aufeinander abgestimmt wurden. Dadurch wird auch die Erreichung der Kompetenzziele unterstützt. Neben dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen ist auch die Entwicklung von überfachlichen Kompetenzen integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts. So wird im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortung der Absolvent:innen die Dimension der Persönlichkeitsbildung im Studiengangskonzept, vorrangig auch durch den zentralen Stellenwert der zu erwerbenden Reflexionskompetenzen, in besonderer Weise modulübergreifend gefördert (siehe Anlage IV und Anlage XIII c).

Die Studiengangsentwicklung erfolgte im engen Austausch mit zentralen Beteiligten im Feld. So existiert an der Fakultät Gesundheitswesen im Kontext des Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ bereits seit gut zehn Jahren ein Kooperationsforum verschiedener Schulen des Gesundheitswesens in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. An dem Kooperationsforum nehmen Vertreter:innen der Fakultät Gesundheitswesen (Dekan:in, Lehrende der pflegewissenschaftlichen Fachgebiete und der/die Mitarbeiter:in für die Fachstudienberatung) sowie die Leitungen der Kooperationsschulen teil, um sich über aktuelle Entwicklungen in der Pflege und Pflegebildung und die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Studium und die Studiengangweiterentwicklung auszutauschen. So wurde auch von den Akteur:innen im Feld auf die Herausforderung hingewiesen, Lehrkraftstellen mit pädagogisch qualifizierten Masterabsolvent:innen zu besetzen. Zudem wurde immer wieder das Fehlen von, insbesondere berufsbegleitenden, Masterstudienangeboten in Niedersachsen kritisiert.

Um als Lehrkraft oder Leitung an Schulen des Gesundheitswesens tätig zu werden, bedarf es laut § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters eines entsprechenden, abgeschlossenen Hochschulstudiums. Im Gegensatz dazu wird in § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe der pädagogische Masterabschluss als verpflichtende Voraussetzung für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie Leitungstätigkeiten formuliert. Den Bundesländern obliegt es, nähere und über die im Bundesgesetz formulierten Anforderungen hinausgehende Regelungen zu bestimmen. Während für den rettungsdienstlichen Bereich bislang kaum weiterführende Bestimmungen formuliert wurden, existieren in den Ländern für die Pflegebildung unterschiedliche Regelungen. Die Hochschule hat dazu eine Synopse erstellt, die im pflegerischen und rettungsdienstlichen Kontext einen bundesweiten Überblick bietet über die Berechtigung mit dem abgeschlossenen Masterstudiengang als Lehrkraft – insbesondere für die Durchführung des theoretischen Unterrichts – oder hauptberufliche

Leitung an Schulen des Gesundheitswesens tätig zu werden. Grundlage der Synopse bildet die „Ordnungsmittelanalyse zur beruflichen Pflegeausbildung – Neuordnungen als eigene Angelegenheit der Bundesländer“ von Arens (2022) sowie für den rettungsdienstlichen Kontext die landesspezifischen Ausführungen nach Lüdtkke (2021).

Die überwiegende Mehrheit der aktuell im Studiengang „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ Studienprofil Berufspädagogik Studierenden leben und arbeiten in Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt. In Niedersachsen existieren laut Arens (2022) keine weiterführenden Bestimmungen. In Sachsen-Anhalt besteht für Absolvent:innen zudem die Möglichkeit, als Lehrkraft in Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen tätig zu werden (§ 2 AG LSA PflBG).

Die überwiegende Mehrheit der aktuell im Studiengang „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ Studienprofil Berufspädagogik Studierenden leben und arbeiten in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Die Synopse zeigt u.a. für diese Bundesländer die Berechtigungen auf. Es wird deutlich, dass die Absolvent:innen des Studiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ sowohl als Lehrkraft als auch als Leitung tätig werden können.

Die derzeitige Arbeitsmarktsituation für die Absolvent:innen kann laut Hochschule als überaus positiv eingeschätzt werden. So besteht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Pflegeberufegesetz formulierten Anforderungen an Lehr- und Leitungskräfte ein enormer Bedarf an Masterabsolvent:innen im Bereich der Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (siehe dazu AOF 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung erläutert den Gutachter:innen vor Ort die Hintergründe für die Einrichtung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“: Die Etablierung des Masterstudiengangs wurde sowohl vom Niedersächsischen Kultusministerium als auch vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gefordert und von der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia gerne aufgegriffen, auch weil das Land die Einrichtung des Studiengangs durch die Finanzierung von zwei zusätzlichen Professuren und einer Mittelbaustelle honoriert. Zielgruppe des Studiengangs sind laut Hochschulleitung zum einen die z.T. bereits in Schulen des Gesundheitswesens berufstätigen Bachelorabsolvent:innen der Berufspädagogikstudiengänge an der Ostfalia (insbesondere für den Bereich Pflege und den Bereich Rettungswesen), zum anderen Absolvent:innen vergleichbarer Bachelorstudiengänge aus dem regionalen Umfeld (ca. 100 km), insbesondere aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Aus Sicht der Gutachter:innen eröffnet der Masterstudiengang in Kombination mit dem zuvor absolvierten Bachelorstudium sehr realistische Qualifikationsziele auf einem Arbeitsmarkt, auf dem nach Berichten der Schulträger der Region ein enormer Lehrkräftebedarf besteht und Lehrkraftstellen derzeit nicht oder nur selten mit Masterabsolvent:innen besetzt werden können. So besteht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Pflegeberufegesetz formulierten Anforderungen an Lehr- und Leitungskräfte ein enormer Bedarf an Masterabsolvent:innen im Bereich der Berufspädagogik für Pflegeberufe an den Schulen des Gesundheitswesens (insbesondere für die Durchführung des theoretischen Unterrichts), dem nur begegnet werden kann, wenn mehr Studienplätze an (staatlichen) Hochschulen angeboten werden. Diese Einschätzung teilt auch das Niedersächsische Kultusministerium, das die Einrichtung entsprechender Studiengänge forciert. Die mit dem Abschluss des Studiengangs einhergehenden bundeslandspezifischen Berechtigungen im pflegerischen und rettungsdienstlichen Kontext mit Fokus auf Schulen des Gesundheitswesens hat die Hochschule in einer „Synopse“ zusammengestellt, die noch optimiert werden soll, da noch nicht alle der befragten Bundesländer die Berechtigungen vollständig geklärt haben. Diese inzwischen aktualisierte Synopse, die sich auf das Lehrer:innendasein in der Pflege und im Rettungswesen bezieht, wird

von den Gutachter:innen als verdienstvoll erachtet und entsprechend positiv hervorgehoben. Sie zeigt, dass der Studiengang unter anderem in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowohl zur Lehre als auch zur Leitung in Schulen des Gesundheitswesens mit Fokus auf Pflege und Rettungsdienst berechtigt.

Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang, so die Hochschule, auch für die Schulleitung an Schulen des Gesundheitswesens. Das diesbezügliche Qualifikationsziel sollte aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum entweder deutlicher ausgewiesen und weiter geschärft oder aber gestrichen werden, da es curricular bislang nicht eingelöst wird. Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs können zudem Lehrtätigkeiten oder Tätigkeiten im (fach-)wissenschaftlichen Bereich an Hochschulen sowie komplexe Lehr- und Leitungstätigkeiten im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen übernehmen. Auch die Praxisanleitung mit Blick auf die primärqualifizierenden Pflegestudiengänge ist, auch aus Sicht der Gutachter:innen, ein interessantes und zukunftsweisendes Berufsfeld.

Sollte der Studiengang auch für Lehrtätigkeiten in anderen Gesundheitsberufen qualifizieren, muss das Curriculum aus Sicht der Gutachter:innen um die entsprechenden fachwissenschaftliche Anteile erweitert werden. Eine entsprechende Binnendifferenzierung, bspw. für Therapieberufe, ist für die Gutachter:innen nicht sichtbar. Das heißt, ein erweitertes Curriculum liegt nicht vor und ist somit auch nicht Gegenstand der Akkreditierung. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung verweist die Hochschule diesbezüglich auf ihre Stellungnahme vom 15.07.2022 in der sie verdeutlicht, dass die Zielgruppe und Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Ordnung über den Zugang und die Zulassung) nicht auf Pflege und Rettungsdienst begrenzt sind. Vielmehr sind die Gesundheitsberufe Zielgruppe. Die Hochschule betont, dass eine explizite Ergänzung und damit Einengung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile Pflege und Rettungswesen der interprofessionellen Ausrichtung des Studiengangs widerspricht und das Konzept des Studiengangs grundsätzlich in Frage stellt. Sie verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf ihre ergänzende Erklärung zur interprofessionellen Ausrichtung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ sowie auf das Modulhandbuch, das erweitert und mit einem Vorwort zur Begründung und Umsetzung der Leitgedanken und Kerncharakteristika des Masterstudiengangs versehen wurde. Auch das Profil des Studiengangs wurde auf Grundlage aktueller Anforderungen im Bildungs- und Gesundheitssystem sowie durch die Einbindung in aktuelle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Diskurse nochmals umfassend begründet. Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet, um die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sowie den interprofessionellen Kerngedanken des Studiengangs sichtbarer zu machen. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Entsprechend wird die Auflagenempfehlung zurückgenommen (siehe zu diesem Aspekt auch das Kriterium „Curriculum“).

Im Hinblick auf die Empfehlung, das Qualifikationsziel Schulleitung an Schulen des Gesundheitswesens entweder deutlicher auszuweisen oder zu streichen, nimmt die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung wie folgt Stellung: Die Absolvent:innen erfüllen mit dem abgeschlossenen Masterstudium die rechtlichen Voraussetzungen, um Leitungstätigkeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen zu übernehmen, wie die überarbeitete und ergänzte Anlage Synopse zu den bundeslandspezifischen Berechtigungen im pflegerischen und rettungsdienstlichen Kontext zeigt. Diese Berechtigung erhalten die Absolvent:innen auch dann, wenn im Curriculum keine expliziten schulleitungsbezogenen Anteile integriert würden, da sich die im Berechtigung auf die pädagogische Qualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau (§ 9 Absatz 1 Pflegeberufegesetz) bezieht. Zudem ermöglicht der zu akkreditierende Studiengang den Studierenden eine umfangreiche Auseinandersetzung mit Themen der Schulentwicklung und

des Bildungsmanagements, da ein Modul (BPG-09) im Umfang von zehn CP zum Thema angeboten wird. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und halten die obige Empfehlung damit für erledigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Entwicklung des Curriculums des Masterstudiengangs erfolgte in Anlehnung an folgende Referenzrahmen:

- Dütthorn und Walter (Hrsg.) (2018). Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik;
- HRK und KMK (2017). Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse;
- KMK (2019a). Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019);
- KMK (2019b). Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Kompetenzprofile: Gesundheit und Pflege;
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hrsg.) (2014): Basiscurriculum für das universitäre Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen berufs- und wirtschaftspädagogischer Studiengänge.

Die Ziele und Inhalte des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ sind kompetenzorientiert ausgestaltet. Neben den unter § 11 dargestellten Qualifikationszielen werden die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen auf Modulebene definiert. Dies erfolgt in Orientierung an Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Master-Ebene). Die Module bauen inhaltlich aufeinander auf und zeichnen sich durch eine fachlich-inhaltliche Verzahnung aus. Der Studiengang ist interprofessionell ausgerichtet.

Die inhaltlich-curriculare Ausrichtung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ lässt sich anhand folgender Schwerpunkte zusammenfassen:

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung(en) / Fachdidaktik,
- Bildungswissenschaften,
- Fachwissenschaften,
- Bildungsmanagement und Organisationsentwicklung,
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung.

Folgende 12 Module werden (gemäß der überarbeiteten Version des Modulhandbuches vom 15.07.2022) angeboten:

Modul 1: Berufspädagogik im Spannungsfeld von Systemanforderungen und Professionsentwicklung

Modul 2: (Fach-)Didaktische Ansätze und Handlungsfelder

Modul 3: Lehr-Lern- und Entwicklungsprozesse in interprofessionellen Kontexten

Modul 4: Praxisphase I

Modul 5: Aktuelle Diskurse und Entwicklungen in den Fachwissenschaften

Modul 6: Curricula-Entwicklung und Lernortgestaltung in den Gesundheitsberufen

Modul 7: Wissenschaft und Forschung in den Bildungs- und Fachwissenschaften

Modul 8: Praxisphase II

Modul 9: Schulentwicklung und Bildungsmanagement

Modul 10: Lebenslanges Lernen

Modul 11: Praxisphase III

Modul 12: Masterarbeit

Die Lernziele und -inhalte werden über ein spiraling angelegtes Curriculum auf Grundlage ermöglichungsdidaktischer Ansätze realisiert. Die Hochschule legt Wert auf den aktiven Einbezug und selbstorganisierte Lernprozesse der Studierenden. Hierzu wird den Studierenden u.a. als Instrument ein studienbegleitendes Portfolio zur Verfügung gestellt, mithilfe dessen sie ihre bisherigen und aktuellen Lernerfahrungen studienbegleitend reflektieren und dokumentieren können (siehe Anlage XIII c).

Das Studiengangkonzept sieht eine Organisation im Blended-Learning-Format vor. Dementsprechend wechseln sich Phasen des Kontaktstudiums mit Distance-Learning-Phasen ab. Es werden Online-Lerneinheiten integriert, die außerhalb der Hochschule absolviert werden können. Nicht zuletzt wird der Studienerfolg auch durch seminaristische Lehr-Lernveranstaltungen an der Hochschule sowie die durchgängig kompetenzorientierten Prüfungsleistungen ermöglicht. Im Sinne des didaktischen Konzeptes des „Constructive Alignments“ sind die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate aufeinander abgestimmt.

Eine Übersicht über das Curriculum des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ (siehe Anlage II a), die zu erwerbenden Kompetenzen (siehe Anlage IV Modulhandbuch) sowie ein Studienverlaufsplan (siehe Anlage I) liegen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zunächst zur Kenntnis, dass das Curriculum des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ nicht „lehramtsaffin“ konstruiert wurde, das heißt, mit Bildungswissenschaften, beruflicher Fachrichtung und ggf. Zweitfach. Die Gutachter:innen monierten auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort zudem ein Studiengangkonzept, das ohne Praxisphase auskommt. Der Verzicht wird von der Hochschule damit begründet, dass die Studierenden i.d.R. studienbegleitend als Lehrende berufstätig sind und diese Berufspraxis an der Hochschule theoretisch reflektiert wird. Eine Lehrtätigkeit ist jedoch keine Zulassungsvoraussetzung. Die Gutachter:innen halten es allerdings für erforderlich, dass die Studierenden die im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen in Form von Schulpraktika erproben. Ziel muss sein, den Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten und dabei berufsfeldspezifische Prozesse abzubilden, einzuüben und wissenschaftlich zu reflektieren. Entsprechend war aus ihrer Sicht zumindest eine Praxisphase verbindlich in das Curriculum zu integrieren.

Die Gutachter:innen stellten des Weiteren fest, dass kaum fachwissenschaftliche Anteile mit Blick auf die beruflichen Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen verankert sind und eine diesbezügliche Binnendifferenzierung kaum gegeben war. Vielmehr dominierten derzeit aktuelle The-

matiken und Querschnittsthemen: Digitalisierung, Interprofessionalität, Bildungsforschung: forschendes Lernen etc. Diese Themen sind aus Sicht der Gutachter:innen durchaus relevant, sie müssten sich jedoch im Curriculum des Studiengangs und in den Modulbeschreibungen im Kontext fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteile der Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen abbilden (Binnendifferenzierung). Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile werden laut den Studiengangverantwortlichen im Masterstudiengang durch die vorausgegangene Berufsausbildung und das Bachelorstudium vorausgesetzt und im Masterstudiengang mit einem interprofessionellen Bezug weitergeführt sowie durch bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Anteile erweitert. Im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen Anteile müssen die Kompetenzen der Lehrpersonen aus Sicht der Gutachter:innen über das der Ausbildung bzw. eines grundständigen Bachelorstudiengangs hinausweisen. Laut Auskunft vor Ort plant die Hochschule eine Ringvorlesung für die Fachwissenschaften. Diese ist bislang jedoch weder im Selbstbericht noch im Modulhandbuch erwähnt und auch nicht ausgearbeitet. Eine entsprechende Ausarbeitung sollte aus Sicht der Gutachter:innen als Ergänzung vorgenommen werden.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulbeschreibungen auf dem Masterniveau angesiedelt sind, und die Hochschule die relevanten Qualifikationsrahmen zur Kenntnis genommen und mitberücksichtigt hat.

Als Zugangsvoraussetzung ist u.a. ein berufspädagogisches oder bildungswissenschaftliches Studium im Bereich der beruflichen Fachrichtung (z.B. Berufspädagogik Pflege und Gesundheit, Pflegepädagogik oder Pflegedidaktik) oder ein pflege- oder gesundheitswissenschaftliches oder gesundheitsfachberufliches Studium mit berufspädagogischen Anteilen im Umfang von mindestens 25 CP definiert. Diesbezüglich merkten die Gutachter:innen an, dass die Hochschule nicht nur eine quantitative Vorgabe definieren, sondern auch fachlich-inhaltliche Aspekte und die vorausgesetzten Kompetenzen der Berufspädagogik (im Sinne eines Anerkennungskonzepts) definieren und spezifizieren müsste, da sich die genannten Studiengangprofile hinreichend voneinander unterscheiden.

Die interprofessionelle Ausrichtung des Studiengangs, der sich laut Hochschule insbesondere an studieninteressierte Bachelorabsolvent:innen aus den Gesundheitsberufen wendet, war aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum und im Modulhandbuch bis zur Wahrnehmung der Qualitätsverbesserungsschleife nicht konsequent umgesetzt. Ein Verständnis von Interprofessionalität im Sinne eines Phänomens, das sich selbstverständlich daraus ergibt, dass Personen unterschiedlicher Berufsgruppen entstammend dieselbe Lehrveranstaltung absolvieren, ist wenig überzeugend. Notwendig ist es, diesbezügliche Erfahrungen und Perspektiven im Kontext der Verortung und des Verständnisses von Profession und Disziplin zu thematisieren und in den Modulbeschreibungen stärker zu verankern. Die interdisziplinären Studienanteile, die von den Gutachter:innen grundsätzlich positiv gesehen werden, sind in den relevanten Modulbeschreibungen thematisch deutlich sichtbar zu machen.

Die Gutachter:innen merkten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung an, dass der Hinweis der Hochschule (gemäß § 2 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung“), es können bei der Zulassung noch fehlenden Module innerhalb von einem Semester nachgeholt werden, im Rahmen eines Vollzeitstudiums und i.d.R. anteiliger Berufstätigkeit unrealistisch bzw. nicht möglich ist.

Die Aussage der Hochschule, dass ausländische Studienbewerber:innen für das Studium über „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sollten“, ist zu konkretisieren bzw. mit Kriterien zu hinterlegen (z.B. Niveaustufe). Im Nachgang hat die Hochschule am 28.06.2022 mitgeteilt, dass in den Zulassungsordnungen der Ostfalia Hochschule definiert ist, dass der „Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht“. Mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung

berechtigung können Studienbewerber:innen mindestens das Sprachniveau B1 oder höher nachweisen. Diese Auskunft wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Die Auflagenempfehlung wird entsprechend zurückgezogen.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule am 15.07.2022 im Sinne der Qualitätsverbesserung mitgeteilt, dass drei studienbegleitende Praxisphasen (Modul BPG-04, -08 und -11) mit einem Gesamtumfang von 15 CP in das Curriculum integriert wurden (zweites bis einschließlich viertes Semester, je fünf CP), die durch theoriegeleitete Reflexionsseminare gerahmt werden. Das Curriculum und das Modulhandbuch wurden entsprechend angepasst. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Aus ihrer Sicht ist die Auflage, eine Praxisphase verbindlich in das Curriculum zu integrieren, damit zufriedenstellend erfüllt.

Die Auflagen, dass im Curriculum des Studiengangs und in den entsprechenden Modulbeschreibungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile Pflege und Rettungswesen stärker auszuweisen und die interdisziplinären Studienanteile in den relevanten Modulbeschreibungen deutlicher sichtbar zu machen sind, hat die Hochschule im Curriculum und im Modulhandbuch wie folgt umgesetzt: Das Modulhandbuch wurde erweitert und mit einem Vorwort zur Begründung und Umsetzung der Leitgedanken und Kerncharakteristika des Masterstudiengangs versehen, der sich auf Gesundheitsberufe bezieht (und nicht nur auf Pflege und Rettungswesen). Das Profil des Studiengangs wurde auf Grundlage aktueller Anforderungen im Bildungs- und Gesundheitssystem sowie durch die Einbindung in aktuelle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Diskurse nochmals umfassend begründet. Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet, um die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sowie den interprofessionellen Kerngedanken des Studiengangs sichtbarer zu machen. Die Module „Professionalisierung der Gesundheitsberufe im Pflege- und Gesundheitssystem“ und „Profession und Professionalität“ wurden im neuen Modul BPG-01 „Berufspädagogik im Spannungsfeld von Systemanforderungen und Professionsentwicklung“ zusammengeführt und geschärft. Es wurden durchgängig individuelle Beratungselemente strukturell im Curriculum verzahnt (Module BPG-01, -02, -03, -04, -05, -06, -07, -08, -10, -11). Die Ausrichtung von Modul BPG-07 „Wissenschaft und Forschung in den Bildungs- und Fachwissenschaften“ (vorher „Wissenschaft und Forschung“) wurde mit dem Ziel angepasst, die Ermöglichungsräume für eine fachdidaktische Weiterentwicklung in den Gesundheitsberufen zu verdeutlichen. Es wurden drei studienbegleitende Praxisphasen (Modul BPG-04, -08 und -11) mit einem Gesamtumfang von 15 ECTS integriert, die durch theoriegeleitete Reflexionsseminare gerahmt werden. Das Masterarbeitsmodul wurde umbenannt (vorher BPG 10: Masterarbeit und Kolloquium, neu: BPG-12: Masterarbeit) und zugunsten der Praxisphasen auf einen Umfang von 25 ECTS reduziert. Die vorgenommenen curricularen Umbauten sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Sie halten die ausgesprochene Auflage damit für erfüllt.

Zudem hat die Hochschule ein Papier zur Verdeutlichung der interprofessionellen Ausrichtung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ vorgelegt, das prinzipiell auch weitere Berufsgruppen als Zielgruppe für den Studiengang einschließt. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Der Anmerkung der Gutachter:innen, dass eine Binnendifferenzierung, bspw. für Therapieberufe, nicht sichtbar ist und damit ein erweitertes Curriculum, neben den Berufsgruppen Pflege und Rettungsdienst, nicht vorliegt und somit nicht Gegenstand der Akkreditierung ist, möchte die Hochschule wie folgt richtigstellen: Die eingereichten Unterlagen haben, neben der Pflege und dem Rettungsdienst, auch weitere Berufsgruppen thematisiert. Die Entscheidung der Studiengangausrichtung obliegt aus Sicht der Hochschule dem Ermessen der Hochschule, da keine rechtsverbindlichen Aspekte der MRVO (insbesondere § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5) entgegenstehen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und ziehen die Auflage zurück.

Bezogen auf die Auflage, die als Zulassungsvoraussetzung definierten berufspädagogischen Anteile im Umfang von mindestens 25 CP im Hinblick auf die vorausgesetzten fachlich-inhaltlichen Aspekte und Kompetenzen zu definieren und zu spezifizieren, nimmt die Hochschule wie folgt Stellung: Das definitorische Verständnis der fachlich-inhaltlichen Aspekte und Kompetenzen im Kontext der in der Zulassungsordnung formulierten berufspädagogischen Anteile im Umfang von 25 CP gründet einerseits auf dem „Basiscurriculum für das universitäre Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen berufs- und wirtschaftspädagogischer Studiengänge“ von 2014, andererseits auf den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019). Die Gutachter:innen nehmen diese Ausführungen und Präzisierungen der Hochschule positiv zur Kenntnis. Die Auflage wird als erfüllt betrachtet.

Bezogen auf den Hinweis der Hochschule, dass noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachgeholt werden können, was aus Sicht der Gutachter:innen in einem Vollzeitstudium mit i.d.R. anteiliger Berufstätigkeit kaum möglich ist, nimmt die Hochschule wie folgt Stellung: Die Regelung der Zugangsordnung entspricht der in Niedersachsen üblichen Praxis und wird seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ausdrücklich gewünscht, um die Durchlässigkeit und den Übergang ins Masterstudium zu erhöhen. Entsprechend ist die Regelung auch Gegenstand anderer Zulassungsordnungen der Hochschule. Die eingereichten Unterlagen der Hochschule machen deutlich, dass fehlende Leistungspunkte, die zur Erlangung der Zulassung noch notwendig sind, im Verlauf des ersten Semesters nachgeholt werden können. Die in § 2 Abs. 1 Zugangsordnung vorgesehene Zugangsentscheidung plus Nebenbestimmung ist gegenüber einer Ablehnung (rechtlich) vorteilhaft und eröffnet dem betroffenen Bewerber oder der betroffenen Bewerberin die Chance, das von ihm oder von ihr angestrebte Studium absolvieren zu können, auch wenn er oder sie im ersten Semester dafür einen höheren Aufwand leisten muss. Um einer etwaigen Überlastung vorzubeugen, werden die Studierendeninteressierten vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Studienfachberatung eingehend beraten. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und empfehlen diesbezüglich eine sorgfältige Evaluation und, wenn Handlungsbedarf besteht, Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten. Von einer Auflage wird deshalb abgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität wird laut Hochschule insbesondere im vierten Semester ermöglicht, da die Masterarbeit im In- oder Ausland angefertigt werden kann. Zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes können die Studierenden die Beratungsangebote des:der Internationalisierungsbeauftragten oder des:der Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät sowie des Internationalen Büros der Hochschule in Anspruch nehmen (siehe Anlage XIII-e).

Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Masterprüfungsordnung des Studiengangs. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Studienleistungen ist in § 8 Abs. 1 und 2 der Ordnung geregelt. Damit ist die Anerkennung von

im Ausland erbrachten Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention sichergestellt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Erfahrungen von Studiengängen, in denen Studierende zumindest anteilig berufstätig und/oder überwiegend älter und familial gebunden sind, zeigen, dass diese in der Regel kein Auslandssemester absolvieren können. Inwiefern der Vorschlag der Hochschule von den Studierenden angenommen wird, die Masterthesis ggf. im Ausland zu absolvieren, bleibt abzuwarten. Auch aus Sicht der Gutachter:innen ist das vierte Semester im Studiengang der geeignetste Ort für ein Auslandssemester bzw. für die studentische Mobilität.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang, unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkungen, geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer ausländischen Hochschule grundsätzlich ermöglichen. Studierende mit einem entsprechenden Wunsch werden von den Studiengangverantwortlichen und vom Internationalen Büro der Hochschule beraten und unterstützt. Die Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt realisieren möchten, werden von den Gutachter:innen als gut eingeschätzt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen in der Masterprüfungsordnung in § 8 adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt aktuell (Stand: 01.02.2022), einschließlich der Planstellen im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsprogramms, über 17 Planstellen in der Hochschullehrer:innengruppe. Für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Lehre und Forschung sind derzeit (Stand: 01.02.2022) zehn Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) (entspricht 6,8 VZÄ) an der Fakultät beschäftigt.

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 20 Studierenden pro Jahr eine Lehrkapazität von 54 SWS pro Kohorte vorzuhalten. Die Lehre soll perspektivisch von drei hauptamtlich beschäftigten Professor:innen (eine Stelle ist besetzt, zwei Stellen sind ausgeschrieben) sichergestellt werden (Lehrdeputat: jeweils 18 SWS). Der professorale Lehranteil liegt bei 54 SWS. Dies entspricht 100 % der Lehre insgesamt. Neben der an der Fakultät bereits besetzten Professur für das Lehrgebiet „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Professionalisierung und lebenslanges Lernen in den Gesundheitsberufen“ werden zwei zusätzliche Professuren benötigt. Beide Stellen wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit den Denominationen „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ und „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ genehmigt. Die Hochschule geht davon aus, dass die Erteilung und Annahme des Rufs auf die Professur „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ verfahrenstechnisch bedingt im Verlauf des Wintersemesters 2022/2023 oder zu Beginn des Sommersemesters 2023 erfolgen kann. Am 15.07.2022 teilte die Hochschule mit, dass es für diese Professur 12 Bewerber:innen gab.

Die Auswahlitzung der Berufungskommission fand am 19.04.2022 statt. Es konnten insgesamt zwei Bewerberinnen in die engere Wahl genommen werden, die zu einer Anhörung aus Probelehrveranstaltung und Bewerberinneninterview am 09.06.2022 eingeladen wurden. Eine der Kandidatinnen sagte ihre Anhörung kurzfristig ab, so dass am 09.06.2022 nur eine Anhörung realisiert werden konnte. Ebenfalls erfolgte am 09.06.2022 die Berufungskommissionssitzung zur Entscheidung über die Listenfähigkeit der Bewerberin sowie der Beschluss über den Berufungsvorschlag. In Vorbereitung auf die Berufung durch das Fachministerium soll die Beschlussfassung des Fakultätsrats, die Erstellung des Berufungsberichts der Berufungskommission sowie die Stellungnahme des Senats und der Beschluss des Präsidiums bis zum Beginn des Wintersemesters 2022/2023 abgeschlossen sein, so dass die Besetzung der Professur „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2023 realisiert werden kann. Für die Besetzung der Professur „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ wurde das Wintersemester 2023/2024 als realistisch eingeschätzt. Am 15.07.2022 teilt die Hochschule mit, dass elf Bewerbungen eingegangen sind. Vier Bewerber:innen wurden in die engere Wahl genommen und zu einer Anhörung aus Probelehrveranstaltung und Bewerber:inneninterview eingeladen. Die Anhörungen fanden am 02.05.2022 statt, wobei von den ursprünglich vier in die engere Wahl genommenen Bewerber:innen drei Probelehrveranstaltungen und Bewerber:inneninterviews realisiert werden konnten. Ein Kandidat zog seine Bewerbung im Vorfeld zurück. Es konnte kein Berufungsvorschlag gefasst werden, da die angehörten Bewerber:innen die Berufungskommission nicht von ihrer Eignung für die Professur überzeugen konnten. Die erneute Ausschreibung der Professur erfolgte ab 16.06.2022. Die Ausschreibungsfrist endet am 12.08.2022, so dass die Auswahlitzung und die Anhörungen im Wintersemester 2022/2023 realisiert werden können.

Die vor diesem Hintergrund im Hinblick auf das erste geplante Studienjahr zu erwartenden Vakanzen in der Lehre werden durch den vorübergehenden Einsatz von qualifizierten externen Lehrbeauftragten behoben, so die Antragstellerin. Die Fakultät hat bereits im Januar 2022 die bundesweite Ausschreibung für die Vergabe von mehreren Lehraufträgen im Kontext der Berufspädagogik veranlasst. Die Bewerbungsfrist endete Anfang Februar 2022. Laut Mitteilung der Hochschule sind sechs Bewerbungen fachlich geeigneter Personen eingegangen, so dass die Vergabe der Lehraufträge erfolgreich war. Die Lehre für das erste Semester des Masterstudiengangs ist damit sichergestellt. Die Module des Wintersemesters werden von folgenden Lehrenden übernommen: Modul „Berufliche Bildung im Pflege- und Gesundheitssystem (Studiengangleitung)“, Modul „(Fach-)Didaktische Ansätze und Handlungsfelder“ (externe Lehrbeauftragte, Professorin), Modul „Lehr-Lern- und Entwicklungsprozesse in interprofessionellen Kontexten“ (Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia).

In der künftigen Durchführung des Studiengangs können sich laut Antragstellerin vor dem Hintergrund etwaiger Genehmigungen zusätzlicher Lehrverpflichtungsermächtigungen möglicherweise wechselnde Vakanzen ergeben. Für diesen Fall ist im bedarfsgerechten Ausmaß ebenfalls der Einsatz von qualifizierten externen Lehrbeauftragten und/oder Gastreferent:innen intendiert, womit nicht zuletzt auch ein Beitrag zur optimalen Förderung der Theorie-Praxis- sowie Praxis-Theorie-Vernetzung geleistet wird, so die Hochschule.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den drei hauptamtlich lehrenden Professor:innen eingereicht. Aus dieser gehen deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Die Hochschule hat zudem das (gewünschte) berufliche Profil der drei hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation (mind. Promotion), die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

An der Ostfalia Hochschule bestehen für alle Lehrenden umfangreiche didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten. So bietet das „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“ (ZeLL) ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm und unterstützt Lehrende mit vielfältigen Angeboten, um das Lehren und Lernen an der Ostfalia Hochschule zu fördern. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Gesundheitswesen zahlreiche Angebote des ZeLL angenommen, so die Antragstellerin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurden die studienangabezogene Personalsituation und der studienangabezogene Personalaufwuchs diskutiert. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 20 Studierenden pro Jahr eine Lehrkapazität von 54 SWS pro Kohorte erforderlich. Die Lehre soll dabei, für die Gutachter:innen höchst beeindruckend, zu 100 % von drei Professor:innen durchgeführt werden. Die Professur für das Lehrgebiet „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Professionalisierung und lebenslanges Lernen in den Gesundheitsberufen“ ist bereits besetzt. Die zwei weiteren Professuren mit der Denomination „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ und der Denomination „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ sind ausgeschrieben. Die Denominationen sind aus Sicht der Gutachter:innen passend auf den Studiengang zugeschnitten. Beide Stellen sind zudem vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) genehmigt, hingegen ist die 0,7 Vollzeitstelle eines/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in noch nicht genehmigt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Besetzung der beiden Professuren sowie die Besetzung der 0,7 Vollzeitstelle eines/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in anzuzeigen. Die Stellen sollen laut Hochschule spätestens zum Sommersemester 2023 besetzt werden. Von den Gutachter:innen positiv registriert und begrüßt wird, dass sich die Hochschule frühzeitig mit der Ausbringung der Lehre im Wintersemester 2022/2023 beschäftigt hat und diese inzwischen mittels hoch qualifizierter Lehrbeauftragter sichergestellt ist. Insgesamt gehen die Gutachter:innen davon aus, dass, nach Besetzung der ausgeschriebenen Stellen, dem Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Ostfalia geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden. Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende bietet insbesondere das „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“ (ZeLL). Hier stehen diverse Angebote zur Verfügung.

Bezogen auf die Auflage, die Besetzung der beiden Professuren mit den Denominationen „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ und „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ ebenso anzuzeigen wie die Besetzung der 0,7 Vollzeitstelle eines/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in, nimmt die Hochschule am 15.07.2022 wie folgt Stellung: Die Mittelbaustelle mit 0,7 Vollzeitäquivalenten ist vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bisher lediglich finanziell kalkuliert. Mit einer Genehmigung rechnet die Fakultät frühestens zum Jahre 2024. Damit handelt es sich um eine durch die Fakultät vorerst nicht erfüllbare Auflage. Nach dem in Niedersachsen angewandten Personalschlüssel gibt es pro Professur eine Mittelbaustelle mit 0,33 VZÄ. Dementsprechend ist bei der Kostenkalkulation des Studiengangs ab Januar 2024 eine Mittelbaustelle mit 0,7 VZÄ enthalten. Diese ist im Unterschied zu den beiden Professuren

jedoch noch nicht vom MWK genehmigt worden. Ebenso wenig sind die Finanzmittel für diese Stelle bislang zugesagt. Die für die Durchführung des in Rede stehenden Masterstudiengangs notwendigen Mittel sollen mit dem Haushalt 2024 verstetigt werden. Sie sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen eingetragen, ohne dass bereits über die Zuweisung entschieden worden ist. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Sie halten eine angemessene Lehre im Studiengang auch ohne diese Mittelbaustelle für gewährleistet. Entsprechend wird die Anzeige der Mittelbaustelle aus den Auflagen herausgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der beiden vom zuständigen Ministerium genehmigten Professuren mit den Denominationen „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Lernortgestaltung und Lernortkooperation in den Gesundheitsberufen“ und „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik der Gesundheitsberufe“ ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt derzeit über zehn Vorlesungs- und Seminarräume, zwei PC-Räume und vier Skills- und Sim-Lab-Räume mit Video-Feedback-Raum plus Materiallager. Raumengpässe werden derzeit durch Überlassung seitens der beiden anderen Wolfsburger Fakultäten sowie durch externe Anmietungen überbrückt. Voraussichtlich ab dem Wintersemester 2022/2023 stehen zusätzliche Räumlichkeiten im Neubau der Fakultät Gesundheitswesen zur Verfügung: zwölf Vorlesungs- und Seminarräume, ein PC-Raum und 19 Skills- und Sim-Lab-Räume mit Video-Feedback-Raum.

Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Blended-Learning-Format steht den Lehrenden und Lernenden das Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung, um ganzheitliche und qualitativ hochwertige Bildungsprozesse zu unterstützen. Für die Studierenden, die nicht auf eine eigene technische Ausstattung zurückgreifen können, stehen Pool-Räume zur Nutzung bereit. Zur medienpädagogischen Beratung, Fortbildung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended Learning beschäftigt.

Die Hochschule verfügt über vier Standortbibliotheken. Der Gesamtbestand beläuft sich auf 272.704 Medieneinheiten (inkl. Zeitschriftenbände; Stand: 31.12.2021) zuzüglich eines großen, jährlich wachsenden Angebots an E-Books diverser Fachverlage. Derzeit sind 139.037 E-Books lizenziert (Stand: 31.12.2021). Die Bibliothek am Standort Wolfsburg ist primär für die Versorgung der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Gesundheitswesen und Wirtschaft zuständig. Der mediale Gesamtbestand am Standort Wolfsburg beläuft sich auf 51.646 Medieneinheiten (inkl. Zeitschriftenbände, Stand: 31.12.2021).

Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt über ca. 25.000 Bände Monographien (inkl. Grundlagenliteratur, Fachliteratur ca.15.000 Bände), 43 Zeitschriftenabonnements (print) und 16 Fortsetzungswerke. Der Erwerbungsetat für die Fakultät Gesundheitswesen beläuft sich im Jahr 2021 auf 97.256 Euro für den Bezug von Monographien, Fortsetzungen, Zeitschriften und Datenbanken. Die Bibliothek am Standort Wolfsburg hat in der Regel während des Semesters durchschnittlich 44 Stunden in der Woche geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Mo., Di., Do. 9.00 – 18.00 Uhr, Mi. 9.00 – 20.00 Uhr, Fr. 9.00 – 15.00 Uhr.

Die Bibliothek verfügt über zahlreiche fachübergreifende und -spezifische Datenbanken (z.B. Medline, Carelit, Livivo, Cinhal, Online Contents etc.), diverse Volltextdatenbanken (z.B. Springer Link) sowie Online-Zugriffsmöglichkeiten auf Zeitschriften/Zeitschriftenaufsätze. Hochschulweit wird der Online-Zugriff auf DIN-Normen und VDI-Richtlinien angeboten. Der Zugang zu lizenzpflichtigen Datenbanken ist teilweise auch von zu Hause aus über einen VPN-Zugang (Virtual Private Network) möglich. Nutzungsberechtigt sind Angehörige der Hochschule, ehemalige Lehrende und die interessierte Öffentlichkeit.

An der Fakultät Gesundheitswesen sind 13 Bedienstete (10,4 VZÄ) mit Tätigkeiten in Bereichen der wissenschaftlichen Dienstleistungen, Beratung, Koordination, Organisation und Verwaltung beschäftigt (Stand: 01.02.2022). Die zusätzlich vorhandene, derzeit vakante Lerncoaching-Stelle (0,5 VZÄ) befindet sich aktuell im Ausschreibungsverfahren.

Im Kontext der Einführung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist die Besetzung einer Mitarbeiter:innenstelle (0,7 VZÄ) geplant. Die entsprechenden Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen eingetragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die räumlichen Kapazitäten an der Fakultät Gesundheitswesen in Wolfsburg trotz der Hinzumietung von externen Räumen inzwischen an Grenzen stoßen. In dem zu akkreditierenden Studiengang, der in einem spezifischen Blended-Learning-Format angeboten wird, sind die Studierenden in der Regel einmal pro Monat drei Tage in Wolfsburg vor Ort (Mittwoch bis einschließlich Freitag). Für die Präsenzzeiten vor Ort stehen laut Hochschulleitung ausreichend Räumlichkeiten mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung, auch im Hinblick auf die Online-Lehre, die mittels der Lernplattform „Moodle“ erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird die Auskunft der Hochschulleitung, dass voraussichtlich ab dem Wintersemester 2022/2023 im Neubau der Fakultät auch für den zu akkreditierenden Studiengang zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen werden, von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Die Hochschule arbeitet in der Umsetzung der virtuellen Lehre und Lehrveranstaltungen mit der Lernplattform Moodle. Die darauf bezogenen Erläuterungen der Hochschule zeigen nach Auffassung der Gutachter:innen eine dafür geeignete und solide technische Grundausstattung, die im Zuge der Corona Pandemie stark verbessert wurde. Mit dem Ziel, die Kompetenzen der Lehrenden im Bereich der E-Lehre zu verbessern und weiterzuentwickeln, bietet das „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“ (ZeLL) den Lehrenden der Ostfalia Hochschule vielfältige Fortbildungsangebote, Workshops und Kurse an. Auch bei der Konzeption von E-Learning-Inhalten steht das ZeLL bei Bedarf hilfreich zur Verfügung. Die diesbezüglichen Schulungs- und Weiterbildungsangebote sind laut Auskunft vor Ort von den Lehrenden stark nachgefragt bzw. werden gut genutzt. An der Fakultät Gesundheitswesen wurde eine eigene Stelle für die Umsetzung der Online-Lehre eingerichtet. Auch den Studierenden bietet das ZeLL ein breites Unterstützungsangebot für ein erfolgreiches Studium an: z.B. eine Schreibwerkstatt und Lerncoaching. Ziel des Lerncoachings ist es, Studierende dabei zu unterstützen, Aufgaben, Situationen und Herausforderungen, denen sie in ihrem Studium begegnen, selbstverantwortlich und erfolgreich zu bewältigen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind dies gute und entscheidende Voraussetzungen für die Umsetzung des E-Lehrens und E-Lernens.

Der Bestand an berufspädagogischer sowie pflege- bzw. rettungswesenbezogener Fachliteratur in Form von Print- und E-Medien sowie an fachrelevanten Datenbanken wird von den Gutachter:innen als angemessen eingeschätzt. Die dazu befragten Studierenden äußerten diesbezüglich keine Ergänzungsbedarfe. Ein Fernzugriff auf die lizenzierten elektronischen Ressourcen ist

in der Regel gegeben. Mittels VPN können die Studierenden auf die elektronischen Bibliothekbestände zugreifen, gegebenenfalls auch von außerhalb der Hochschule.

Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist nach Wahrnehmung der Gutachter:innen angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ umfasst nach der Überarbeitung zwölf Module (siehe Modulübersicht und Curriculum des Studiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“). Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab (in einem Modul sind zwei Teilprüfungen vorgesehen). Durch die Modulprüfungen sollen modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen werden. Die im Curriculum benannten 14 Prüfungen (in einem Modul sind zwei Teilprüfungen vorgesehen) und Prüfungsarten (E-Portfolio, Einsendeaufgabe, Hausarbeit, komplexe Aufgabe, Konzept, Masterarbeit, Mündliche Prüfung, Posterpräsentation, Projektarbeit) ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden entweder durch die Vergabe von Noten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Pro Semester sind max. vier Prüfungen zu absolvieren. Die Prüfungsarten sind in § 9 der Prüfungsordnung definiert.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 16 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Davon unberührt bleibt der Freiversuch nach § 15 (Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem ersten regulär festgelegten Prüfungstermin abgelegt werden). Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Zusatzprüfung nicht oder nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.

Im Sinne des Didaktik-Konzepts des „Constructive Alignment“ sind die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-Lernaktivitäten sowie die Prüfungsformate aufeinander abgestimmt. Die Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt kompetenzorientiert und orientiert sich hinsichtlich des Aufwands am Workload des jeweiligen Moduls.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen ein breites und angemessenes Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen, welches in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ in § 9 „Arten der Prüfungsleistungen“ näher beschrieben wird. Dort finden sich jedoch nur für einige Prüfungsformate Hinweise zum Umfang und zur Dauer der Prüfungsleistung. Diese Informationen sollen laut § 9 der Ordnung in Anlage 4 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) der Prüfungsordnung vorzufinden sein. Dies ist, auf Basis der Prüfung durch die Gutachter:innen, jedoch nicht der Fall. Entsprechend lautete ein Auflagenvorschlag, Dauer

und Umfang der Prüfungsformen in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen genauer zu definieren. Auch ist das Abschlussmodul mit Kolloquium und Abschlussarbeit in der Vergabe von CPs zu differenzieren (z.B. 27 CP Masterthesis, 3 CP Kolloquium).

Die Gutachter:innen sind darüber hinaus der Auffassung, dass das Prüfungssystem grundsätzlich kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die modulbezogenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der modulbezogenen Lernergebnisse ermöglichen. Die Wiederholung von Prüfungen ist adäquat geregelt. Die Prüfungsdichte ist mit drei Prüfungen pro Semester moderat.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ ist erfolgt.

Bezogen auf die Auflage, Dauer und Umfang der Prüfungsformen in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen zu definieren und das Abschlussmodul mit Kolloquium und Abschlussarbeit bezüglich der zu vergebenden CP zu differenzieren, nimmt die Hochschule am 15.07.2022 wie folgt Stellung: § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ bestimmt hinsichtlich der verschiedenen Prüfungsarten, dass der:die Prüfer:in die Formalien wie die Bearbeitungszeit und Umfang festlegen kann. Einer Festlegung von Seitenzahlen oder sogar von einer Anzahl zulässiger Zeichen einer schriftlichen Arbeit bedarf es in der Prüfungsordnung nicht, so dass die Auflage nicht gerechtfertigt ist. Es gibt keine gesetzliche Regelung und Rechtsprechung, die eine derartige Verankerung in der Prüfungsordnung verlangt. Grund dafür ist, dass der Inhalt, die Struktur und die Methodik einer schriftlichen Arbeit bezogen auf die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls die entscheidenden Bewertungskriterien sind. Überdies hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ergeben, dass sie rechtmäßig ist. Die Gutachter:innen nehmen diese Erläuterungen zur Kenntnis, verweisen jedoch auf § 7 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung, demzufolge bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Entsprechend wird für eine Beibehaltung der Auflage plädiert.

Bei dem Kolloquium zur Masterthesis handelt es sich nicht um ein Seminar, sondern um ein die Masterthesis abschließendes Fachgespräch. Die Masterarbeit und das Kolloquium stellen eine gemeinsame Prüfung nach § 19 Absatz 1 MPO für den erfolgreichen Abschluss des Moduls im Gesamten dar. Für das Bestehen des Moduls müssen beide Teile aufeinander bezogen absolviert und gemeinsam bestanden werden, so dass gem. § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 der MRVO nur eine gemeinsame Vergabe der Leistungspunkte erfolgen kann. Dies ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Da die Vorgaben an ein Mastermodul erfüllt sind, wird von einer diesbezüglichen Teilaufgabe abgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Dauer und Umfang der Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen zu definieren.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird laut Hochschule durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die

Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters oder semesterbegleitend statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Wenngleich ein Teilzeitstudium nicht vorgesehen ist, ist der Studiengang so organisiert, dass die Studierenden einer studienbegleitenden Berufstätigkeit in geringem Umfang und/oder privaten Verpflichtungen nachgehen können. Ermöglicht wird dies durch die Organisation des Studiengangs im Blended-Learning-Format. Die Präsenz- und Onlinekontaktveranstaltungen sind in geblockter Form im 14-tägigen Wechselrhythmus organisiert. Zusätzlich werden unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts zeitflexible Distance-Learning-Phasen durch die Lehrenden der Module realisiert. Somit wird den Studierenden eine größere Flexibilisierung ermöglicht sowie die Vereinbarkeit mit außerhochschulischen Verpflichtungen unterstützt. Gleiches gilt auch für das Selbststudium.

Die Studierenden werden frühzeitig über studiengangorganisatorische Aspekte, insbesondere die Kontakttage/-zeiten, Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen des jeweiligen Semesters informiert. Die Planung erfolgt langfristig. Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen werden an der Fakultät zentral geplant, so dass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet ist.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass elf Module binnen eines Semesters und ein Modul binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen zehn CP (Ausnahme Abschlussmodul: 25 CP; Praxismodule je fünf CP). Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein wichtiger Aspekt im Sinne der Studierbarkeit des sehr zielgruppenorientierten Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen das Blended-Learning-Konzept und die Tatsache, dass die Studierenden frühzeitig über die Kontakttage/-zeiten, die Präsenzlehrveranstaltungen sowie die Prüfungen im jeweiligen Semester informiert werden. Die Abfolge von synchroner Präsenz- und Onlinelehre (= Kontaktzeit) und asynchroner, begleiteter Distance Learning Phasen wird von der Hochschule detailliert vorgegeben und durch zeit- und ortflexibles Selbststudium ergänzt. Das Studium ist somit für die Studierenden verlässlich planbar. Auf der Website des Studiengangs findet sich bereits jetzt ein transparenter Überblick über die Kontaktzeiten und Distance-Learning-Zeiten und Anteile im ersten Semester des Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“. Das erste Semester umfasst drei Module mit einer studentischen Arbeitsbelastung von je 300 Stunden, davon jeweils 60 Stunden für die Kontaktzeit, 30 Stunden für das Distance Learning sowie 210 Stunden für das Selbststudium.

Im Hinblick auf die Berufstätigkeit (die Hochschule und die befragten Studierenden gehen davon aus, dass die überwiegende Anzahl der Studierenden als Lehrer:innen arbeiten) verfolgte die Hochschule zunächst den Ansatz, ihren Studierenden aufgrund des zu erwartenden Arbeitsaufwands im Rahmen des Vollzeitstudiums zu empfehlen, einer parallelen Berufstätigkeit von maximal 50 % der Normalarbeitszeit nachzugehen. Dies wurde inzwischen dahingehend geändert, dass die Studierenden bzw. Studieninteressierten künftig darauf hingewiesen werden, dass eine Berufstätigkeit in nur geringem Maße möglich ist. Die dazu befragten Bachelor-Studierenden gehen davon aus, dass sie im Masterstudium zumindest nicht einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit nachgehen können. Sie haben aber gleichwohl die Absicht, mit bis zu 75 % der Normalarbeitszeit berufstätig zu sein. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies unrealistisch. Die Gutachter:innen erkennen in dem vorliegenden Studienmodell auch den Versuch der Hochschule, den Wünschen der potentiellen Studierenden entgegen zu kommen. Die Hochschule hat zum einen Verständnis

für die Notwendigkeit der Berufstätigkeit, zum anderen entspricht sie den Wünschen der studentischen Zielgruppe, die laut Hochschule nicht an einem Teilzeitstudium interessiert ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die bislang empfohlene Berufstätigkeit von maximal 50 % auf maximal 25 % der Normalarbeitszeit zu begrenzen, da ein Vollzeitstudium ansonsten kaum zu realisieren ist.

Die befragten Studierenden wünschen sich mehr Präsenzzeiten an der Hochschule. Als Gründe nennen sie Möglichkeit der stärkeren Redeanteile vor Gruppen sowie die Methodenanwendung und den Theorie-Praxis-Transfer. Diese Sichtweise ist für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar und wird entsprechend empfohlen.

Alle Module haben einen Umfang von zehn CP (Ausnahme: Abschlussmodul 25 CP; Praxismodule je fünf CP). Die Lernergebnisse der Module sind in der Regel so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters, in Ausnahmen innerhalb eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert werden soll. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen gegeben. Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat und belastungsangemessen. Eine gute Betreuung der Studierenden ist nach Auffassung der Gutachter:innen sichergestellt. Dies wird von den befragten Studierenden ebenso bestätigt wie die gute Erreichbarkeit der Lehrenden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung teilt die Hochschule am 15.07.2022 mit, dass die Studieninteressent:innen künftig darauf hingewiesen werden, dass eine studienbegleitende Berufstätigkeit in nur geringem Ausmaß möglich ist. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Zur zweiten Empfehlung nimmt die Hochschule wie folgt Stellung: Die an der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung teilnehmenden Studierenden des fünften Fachsemesters erleben seit vier Semestern aufgrund der pandemischen Bestimmungen eine 100%ige Online-Lehre. Ihren Wunsch nach Präsenzanteilen des Studiums kann die Hochschule daher nachvollziehen, kommt diesem aber im aktuell konzipierten Studiengangformat bereits nach. Im Sinne des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden die Studierenden auch weiterhin einbezogen. Sollte sich die Notwendigkeit eines höheren Präsenzanteils abzeichnen, wird im Rahmen des beschriebenen Qualitätsmanagements darauf reagiert. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Empfehlung der Hochschule, die parallele Berufstätigkeit auf maximal 50 % der Normalarbeitszeit zu begrenzen, dahingehend zu ändern, die ggf. parallele Berufstätigkeit auf maximal 25 % der Normalarbeitszeit zu reduzieren, da ein Vollzeitstudium ansonsten kaum zu realisieren ist.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der besondere Profilanspruch des konsekutiven Masterstudiengangs manifestiert sich studienorganisatorisch durch die Einbindung von Blended-Learning-Elementen (siehe Anlage „Konzept zur Durchführung der Blended Learning-Anteile“) sowie inhaltlich in der interprofessionellen Ausrichtung des Studiengangs.

Der Studiengang ist interprofessionell ausgerichtet. Neben dem Erwerb berufspädagogischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, liegt der Fokus auf der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kompetenzen. Diese lassen sich auf drei Ebenen beziehen: Auf der Makroebene werden systemische Betrachtungen thematisiert, während auf der Mesoebene organisationale Aspekte und auf der Mikroebene Lehr-Lernsituationen im Fokus stehen.

Ein weiterer Studienschwerpunkt entfällt dabei auf die studienbegleitende Reflexion der eigenen Lehr- und Lernpersönlichkeit (siehe Anlage XIII c). Darüber hinaus ist Digitalisierung als Querschnittsthema verankert und findet sich sowohl fachlich im Curriculum wieder als auch in der Ausgestaltung der Lehre, die im Blended-Learning-Format erfolgt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studiengang beschrieben (siehe dazu Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule kennzeichnet den Studiengang studienorganisatorisch durch den Blended-Learning-Ansatz und bewirbt ihn ursprünglich mit den Merkmalen anwendungsorientiert und interprofessionell. Das Blended-Learning-Konzept mit dem Ziel, für die Studierenden eine möglichst große Flexibilisierung des Studiums zu erreichen bzw. die Vereinbarkeit von Studium und außerhochschulischen Verpflichtungen zu ermöglichen, ist aus Sicht der Gutachter:innen durchaus plausibel (siehe dazu Kriterium „Studierbarkeit“). Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt.

Die Begründung für das Studiengangprofil „Anwendungsorientierung“ ist aus Sicht der Gutachter:innen weniger plausibel und wenig begründet. Aus ihrer Sicht ist es notwendig, die Anwendungsorientierung angemessen zu begründen oder auf diese Profilierung zu verzichten. In den Gesprächen vor Ort tendierte die Hochschule dazu, auf die Profilierung zu verzichten. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Am 28.06.2022 teilt die Hochschule schriftlich mit, dass der besondere Profilanspruch „Anwendungsorientierung“ entfällt. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um den künftigen fachlichen und curricularen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Diskurse kontinuierlich überprüft und mit dem Ziel einer adäquaten Weiterentwicklung angepasst. Die Lehrenden der Fakultät sind innerhalb der „scientific community“ gut vernetzt und im Bereich der Forschung aktiv. Ferner ist die Fakultät Gesundheitswesen Mitglied im Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. sowie in der

Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. und damit unmittelbar in aktuelle Diskurse im Feld eingebunden bzw. über aktuelle Entwicklungen informiert. Zudem soll künftig die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme in Theorie und Praxis durch curriculare Gespräche der beteiligten Lehrenden gerahmt werden. Dazu findet fakultätsintern ein regelmäßiger Austausch zwischen den Modulbeteiligten statt, um die angestrebten Kompetenzziele und Inhalte zu überprüfen und eine Verknüpfung mit dem aktuellen Forschungsstand sowie mit Entwicklungen im Bereich der Berufspädagogik und der Fachwissenschaften sicherzustellen und ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Darüber hinaus wird insbesondere auch die Möglichkeit regelmäßiger persönlicher Fachgespräche zwischen den Lehrenden, auch über die digitale Plattform Moodle, gefördert. Der fakultätsinterne Online-Kurs „Dozent:innen-Café“ bieten den Lehrenden Raum für die Diskussion aktueller Fachthemen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang regelhaft gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts etabliert, die regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert bzw. angepasst werden. Dazu tragen die regelmäßig stattfindenden Lehrenden- und Modul-Konferenzen mit dem daraus resultierenden internen Diskurs zum Curriculum und der dort verankerten reflexiven Lehr- und Lernkultur ebenso bei wie die Vernetzung der professoral Lehrenden in der nationalen und internationalen „scientific community“ sowie diesbezüglich relevanten Institutionen und Organisationen. Auch die wechselseitige forschungsbezogene Vernetzung mit Kolleg:innen aus anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist aus Sicht der Gutachter:innen eine gute Quelle, die zur Aktualisierung der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang genutzt werden kann und laut Hochschule auch genutzt werden soll.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Aktualisierung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Studierende werden in Überlegungen und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und des Modulhandbuchs mit einbezogen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule hat auf Basis ihres 1999 entwickelten Leitbildes erstmalig im Oktober 2006 ein Strategiekonzept verabschiedet, in dem der Aufbau eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems vorgesehen war. Unter anderem 2015/2016 wurden Leitbild und Strategiekonzept erneut in einer hochschulweiten Arbeitsgruppe diskutiert, grundlegend überarbeitet und letzteres unter dem Titel „Strategiekonzept 2020“ veröffentlicht. In den darin aufgeführten Maßnahmen findet sich die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Ostfalia Hochschule. Das Strategiekonzept 2020 erfuhr zuletzt im Juni 2018 durch einen Senatsbeschluss eine Ergänzung für den Bereich Lehre und Studium. Darin wurden Ziele und Maßnahmen für Lehre und Studium konkretisiert, so dass der Strategie ein richtungsweisender Impuls für die zukünftige Gestaltung der Lehre und des Studienangebots gegeben wurde. Insbesondere wurden Aspekte

zur Reflexion der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge, der Betreuung der Studierenden vor allem in der Studieneingangsphase, zur Weiterbildung der Lehrenden, u.a. vor dem Hintergrund einer heterogenen Studierendenschaft, sowie der Weiterentwicklung der Lehr-Lernumgebungen aufgenommen.

Das Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen wird durch die Evaluierungsordnung der Hochschule einheitlich geregelt und regelmäßig mindestens einmal jährlich in Form von Befragungen durchgeführt. Für die Auswertung der Ergebnisse, die Diskussion mit den Studierenden und die Ableitung etwaiger Verbesserungserfordernisse sind zunächst die einzelnen Lehrenden verantwortlich. Dieser Prozess wird durch das Dekanat der jeweiligen Fakultät unterstützt und begleitet (hier insbesondere die Studiendekan:innen), ggf. werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden Ziele definiert.

Die Forschung ist durch eine anwendungsnahe und disziplinübergreifende Konzeption in sieben Forschungsfeldern und vier Forschungszentren gekennzeichnet. Das Verfahren zum Qualitätsmanagement in der Forschung liegt in den Händen der zentralen Forschungskommission. Für die Berufungsverfahren wurde eine Stabsstelle für Berufsangelegenheiten eingerichtet, die dafür Sorge trägt, dass die formalen Kriterien von Beginn an eingehalten werden und die Qualitätsanforderungen der Hochschule an Verfahren und geeignete Bewerber:innen eingehalten werden.

Auch existiert ein Verfahren zur Überprüfung der Service-Qualität der unterstützenden Einrichtungen. Die Studierenden und die Mitarbeiter:innen werden regelmäßig über ihre Zufriedenheit mit den Service-Leistungen von Einrichtungen wie dem Rechenzentrum, der Bibliothek, dem Studierenden-Service usw. befragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein. Ergänzt werden die genannten Verfahren durch regelmäßige Befragungen der Absolvent:innen zu ihrer Zufriedenheit mit dem abgeschlossenen Studium sowie zwei Jahre nach Studienabschluss zum Berufseinstieg und zum Karriereverlauf, durch Befragungen der Erstsemester, Befragungen von Studierenden im dritten bzw. vierten Fachsemester und Befragungen von Studienabbrecher:innen.

An der Fakultät Gesundheitswesen erfolgt in jedem Semester und zu jeder Lehrveranstaltung eine digitale Evaluation gemäß der Evaluierungsordnung. Der entsprechende Fragebogen ist Teil der Unterlagen. Ergänzend werden u.a. Daten zur Entwicklung der Studierendenzahlen (Bewerbungen, Einschreibungen, Studienabbrüche sowie Exmatrikulationen), zur Finanz- und Personalsituation, zum Zustand der Liegenschaften, zur Zufriedenheit der Studierenden sowie Absolvent:innen gesammelt, die für die Weiterentwicklung der Studienangebote nutzbare Erkenntnisse liefern und ggf. Optimierungsbedarfe erkennen lassen.

In die Entwicklung des Studiengangs waren die Studierendenvertretungen der Fakultät Gesundheitswesen am Standort Wolfsburg einbezogen. Es gab systematische Kohorten-Gespräche mit den Studierenden der Studiengänge „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ sowie „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“ des vierten Semesters (2020/2021). Hierbei wurde insbesondere die Organisation im Blended-Learning-Format als attraktive Studienorganisation beschrieben sowie fachwissenschaftliche Vertiefungen gewünscht. Des Weiteren wurde der studentische Fachschaftsrat der Fakultät in Gesprächen in die Studiengangplanung einbezogen, in denen das Studiengangkonzept vorgestellt und diskutiert wurde. Im Rahmen des berufspädagogischen (Online)Stammtisches wurden die Teilnehmenden ebenso zur Diskussion eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung haben nach Wahrnehmung der Gutachter:innen an der Ostfalia Hochschule insgesamt ebenso wie in der Fakultät Gesundheitswesen am Hochschulstandort Wolfsburg einen hohen Stellenwert. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule folgt einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus). Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die Bereiche Lehre und Studium, Forschung sowie den Bereich der hochschulischen Dienstleistungen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule hochschuladäquate, standortübergreifende Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche hochschul- und studienrelevanten Bereiche abdecken.

Die Qualität von Studium und Lehre an der Ostfalia Hochschule soll durch verschiedene, vor Ort von der Hochschulleitung und der Referentin für Qualitätsmanagement erläuterte Befragungen sichergestellt und optimiert werden. Dazu zählen die seit dem Wintersemester 2005/2006 flächendeckend durchgeführte Evaluation der Lehre auf der Basis von Studierendenbefragungen, die seit 2007 durchgeführten Absolvent:innen-Befragungen, die Exmatrikulierten-Befragung (diese werden u.a. nach den Gründen für den Abbruch des Studiums befragt) sowie die seit dem Wintersemester 2006/2007 durchgeführten Erstsemesterbefragungen. Sie sollen vor allem Auskunft über die genutzten Informationsquellen, die Gründe für die Wahl der Hochschule und den Studiengang sowie die Herkunft der Studienanfänger:innen geben. Seit dem Wintersemester 2021/2022 wird laut Auskunft der Hochschule eine neue Version des Erstsemesterfragebogens verwendet, der in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen entstanden ist und die Erwartungen und Hintergründe der Erstsemesterstudierenden ausführlicher als bisher abfragt. Die gewonnenen Evaluationsergebnisse werden genutzt, um Informationen für den kontinuierlichen Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess der Studiengänge sowie die Optimierung der Präsenz- und E-Lehre zu generieren. Die Studierenden werden von den Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert. Ziel dabei ist ein konstruktiver Umgang mit den Ergebnissen und Erkenntnissen der durchgeführten Lehrevaluationen, dergestalt, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozesses im Fokus steht. Die Fakultäten der Ostfalia sind verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen auch im jährlichen Lehrbericht zu beschreiben. Die Evaluation von Studium und Lehre ist durch die Evaluierungsordnung der Hochschule standortübergreifend einheitlich geregelt. Das vorgestellte Evaluationssystem für Studium und Lehre, das von Statistiken zu Bewerbungen, Immatrikulationszahlen, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen flankiert wird, ist aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend, insbesondere auch im Sinne der Weiterentwicklung der Studiengänge.

Der Einsatz der genannten Qualitätssicherungsinstrumente ist nach Einschätzung der Gutachter:innen auch im konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ vorgesehen. Der Einsatz dieser Instrumente wird von den Studiengangverantwortlichen bestätigt. Studierende werden angemessen in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule ist dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet, was bedeutet, dass bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. An der gesamten Hochschule

findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung. Laut Hochschule wird es aktuell überarbeitet. Auch die Fakultät Gesundheitswesen achtet demzufolge auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit erfolgt zentral im Gleichstellungsbüro am Standort Wolfenbüttel, welches als Kontaktstelle für alle vier Standorte der Hochschule fungiert. An allen Standorten sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte tätig, welche die Hochschule bei ihrem gesetzlichen Auftrag unterstützen, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen, bestehende Nachteile zu beseitigen und die Integration der Geschlechterforschung zu fördern. In der hochschulübergreifenden Gleichstellungskommission sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten.

Die Räumlichkeiten der Fakultät Gesundheitswesen lassen sich laut Hochschule überwiegend barrierefrei erreichen. Im Neubau der Fakultät Gesundheitswesen ist ein barrierefreier Zugang zu den (künftigen) Räumlichkeiten sichergestellt.

Die Hochschule verfügt des Weiteren über Konzepte und Angebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden. Als familiengerechte Hochschule bietet die Ostfalia Hochschule neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine familienfreundliche Infrastruktur (z.B. Wickel- und Stillräume sowie Spielecken) und Beratungsangebote für Studierende mit Kind an. Es gibt zudem die Möglichkeit einer großzügigen Beurlaubungsregelung bei Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten. Auch zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Einschränkungen“ bietet die Ostfalia Hochschule umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Um die Belastungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie für Studierende mit Kind, Schwangere und Studierende mit weiteren Familienaufgaben auszugleichen, ermöglicht die Fakultät Gesundheitswesen auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Des Weiteren werden in begründeten Fällen Nachholtermine für Prüfungen angeboten. Die Prüfungsordnung des Studiengangs enthält unter § 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich, die auf Antrag der betroffenen Person angewandt werden.

An der Fakultät Gesundheitswesen existieren zudem diverse Beratungs- und Betreuungsleistungen, von denen viele sowohl vor Ort wie auch digital wahrgenommen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ostfalia Hochschule betont und verfolgt das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen. Zur Umsetzung der tatsächlichen Chancengleichheit wurde das Prinzip des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements als Gesamtkonzept in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule integriert. Zudem wurde ein sogenanntes Gender-Diversity-Portal eingerichtet, eine Plattform für Lehrende, Forschende, Studierende und Beschäftigte der Ostfalia Hochschule, das allen Interessierten umfangreiche Informationen rund um die Themen Gender und Diversity bietet. Darüber hinaus zeigen im Portal auf der Website hinterlegte Beispiele, Tools und Checklisten aus der Ostfalia und anderen Einrichtungen, wie Gender- und Diversity-Aspekte in Lehre und Forschung integriert werden können. Dies wird von den Gutachter:innen ebenso positiv zur Kenntnis genommen wie die Tatsache, dass die Hochschule familiengerecht aufgestellt ist, und Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stellt.

Am Standort Wolfenbüttel existiert ein zentrales Gleichstellungsbüro, welches die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit in Zusammenarbeit mit den dezentralen Gleichstellungsbüros an allen vier Hochschulstandorten übernimmt und zudem als Kontaktstelle für diese Standorte fungiert. Die strukturelle Besonderheit der Hochschule mit ihren vier Standorten in der Region und damit

verbunden den zum Teil sehr großen Entfernungen stellt laut Auskunft der Hochschule für viele Themen und Entwicklungsprozesse eine große Herausforderung dar, die aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar ist.

Das Gleichstellungskonzept der Ostfalia 2013 – 2017 wird laut Auskunft der Hochschule derzeit überarbeitet. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte das aktualisierte Konzept möglichst bald fertig gestellt und von den zuständigen Gremien beschlossen werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 10 der Prüfungsordnung des Studiengangs adäquat geregelt.

Die Gutachter:innen gehen insgesamt davon aus, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ konsequent umgesetzt werden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung teilt die Hochschule am 15.07.2022 mit, dass sie eine zeitnahe Überarbeitung des Gleichstellungskonzepts beabsichtigt. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das neue Gleichstellungskonzept sollte möglichst bald fertiggestellt und beschlossen werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch der Hochschule und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Niedersachsen ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

Namen der Gutachter:innen aus der Teilnehmerliste.pdf

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Nadin Dütthorn, Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Karin Reiber, Hochschule Esslingen

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Michaela Picker, Berufsfachschule Pflege, Städt. Klinikum Braunschweig

c) Studierende:r

Philipp Struck, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	19.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Lehre, Studium & Weiterbildung; Referentin für akademische Angelegenheiten und Qualitätsmanagement), Fakultät Gesundheitswesen (Dekanin, Studiendekan, Referent des Dekanats, Prüfungsausschussvorsitzender), Programmverantwortliche und Lehrende., fünf Studierende (aus den Bachelorstudiengängen „Berufspädagogik und Management in der Pflege“ sowie „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)